

# **BVGer D-3631/2019 vom 20. Februar 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3631\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3631_2019)

FR: TAF D-3631/2019 du 20 février 2020

IT: TAF D-3631/2019 del 20 febbraio 2020

## **Regeste**

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das dritte Kind der volljährigen Beschwerdeführenden ist in das Beschwerdeverfahren einzubeziehen.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

### **E. 4.1**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form - und auch vorliegend - bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hat den grundsätzlichen Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs vom 11. Juni 2019 nicht in Abrede gestellt und ist auf dieses eingetreten. Das Bundesverwaltungsgericht hat somit nachfolgend zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen ist, dass die neuen Vorbringen und

Beweismittel der Beschwerdeführenden die Sachlage nicht derart verändern, dass sie den Vollzug der Wegweisung unzulässig beziehungsweise unzumutbar machen würden. Die Fragen der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls sind - wie die Wegweisung als solche - nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist praxisgemäss der sich im Urteilszeitpunkt präsentierende Sachverhalt massgebend.

#### **E. 5.1**

In der Beschwerde wird sinngemäss eine Verletzung der Begründungspflicht gerügt. Dabei handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie gegebenenfalls geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Die Beschwerdeführenden bringen diesbezüglich vor, die Vorinstanz habe sich in der angefochtenen Verfügung jeglicher Ausführungen zum Wohl des Kindes und der angerufenen Bestimmungen der Kinderrechtskonvention enthalten.

#### **E. 5.2**

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung als Ausgangslage der Würdigung des Sachverhalts auf die Verfügung vom 20. September 2018 stützte. In der angefochtenen Verfügung wurden die mit dem Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten wesentlichen Vorbringen aufgeführt. Die Vorinstanz hat in einer Gesamtwürdigung dieser Vorbringen und Beweismittel nachvollziehbar aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich leiten liess. Auch zur Frage des Kindeswohls hat sich das SEM, wenn auch in zusammenfassender Form seiner Beurteilung, geäussert. Ein explizites Eingehen auf jeden einzelnen Aspekt der geltend gemachten allfälligen Vollzugshinderungsgründe ist zur hinreichenden Nachachtung der Begründungspflicht nicht erforderlich. Der Umstand, dass die Beschwerdeführenden die Folgerungen der Vorinstanz, die sie aus der Würdigung der gesamten Sachlage zieht, nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht, sondern betrifft eine materielle Frage.

#### **E. 5.3**

Die formelle Rüge erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen.

#### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten sodann in materieller Hinsicht - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - zum Schluss, dass es den Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen im Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine erheblich veränderte Sachlage dazutun, welche der Zulässigkeit beziehungsweise Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen würde. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene sowie die hier eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

#### **E. 6.2**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Bezüglich des Geltendmachens von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der

Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

### **E. 6.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen. Eine vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung - mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat - mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Es ist nicht zu verkennen, dass bei C.\_\_\_\_\_ gemäss dem Bericht des Ambulatoriums der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste F.\_\_\_\_\_ vom 10. Mai 2019 (vgl. daselbst S. 2) frühkindlicher Autismus nach ICD-10 F84.0 diagnostiziert worden ist. Unter Beachtung der gestellten Diagnose gelangt das Gericht aber zum Schluss, dass der Gesundheitszustand von C.\_\_\_\_\_ die Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne der obgenannten restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen vermag, weshalb sich die Beschwerdeführenden nicht auf ein völkerrechtliches Überstellungshindernis gemäss Art. 3 EMRK berufen können.

### **E. 6.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Aus den im Gesetz genannten Gefährdungssituationen ergibt sich, dass nicht beliebige Nachteile oder Schwierigkeiten die Annahme einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG rechtfertigen, sondern ausschliesslich Gefahren für Leib oder Leben. Die von der Weg- oder Ausweisung betroffene Person muss demnach im Falle einer Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat dort in eine existenzielle Notlage geraten. Weniger hohe Anforderungen an die Annahme einer konkreten Gefährdung gelten, wenn das Kindeswohl mitzuberücksichtigen ist, da dieses nicht erst gefährdet ist, wenn das Kind in eine existenzielle Notlage gerät (vgl. BVGE 2014/26 E. 7.1-7.7 sowie Urteil des BVGer D-3597/2018 vom 3. Mai 2019 E. 8.1, je m.w.H.). Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 6.4.1**

Der Wegweisungsvollzug kann sich wegen einer medizinischen Notlage als unzumutbar erweisen, was aber gemäss ständiger Rechtsprechung nur dann der Fall ist, wenn eine wesentliche medizinische Behandlung im Heimatstaat nicht zur Verfügung steht und die

Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je m.w.H.).

#### **E. 6.4.2**

Zunächst ist - in Übereinstimmung mit den Beschwerdeführenden und der Vorinstanz - festzuhalten, dass dem Bericht des Ambulatoriums der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste F.\_\_\_\_\_ vom 10. Mai 2019 (vgl. daselbst S. 2) zu entnehmen ist, dass eine Autismus-spezifische Intensivtherapie bei C.\_\_\_\_\_ indiziert wäre. Um eine dringende medizinische Behandlung, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist, handelt es sich dabei jedoch offensichtlich nicht.

#### **E. 6.4.3**

Ferner ist - vor dem Hintergrund des Kindeswohls - zwar zu bemerken, dass das äthiopische Gesundheitssystem von engen personellen wie auch finanziellen Ressourcen geprägt ist und namentlich die psychiatrischen Behandlungsstrukturen in personeller Hinsicht knapp versorgt sind (vgl. SFH, Äthiopien: Psychiatrische Versorgung, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 5. September 2013). Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung aber zu Recht aus, die psychiatrische Versorgung in Äthiopien sei zwar nicht mit derjenigen in der Schweiz vergleichbar; es würden aber in Addis Abeba zwei Krankenhäuser («Yekatit 12 General Hospital» und «St. Paul Hospital») zur Verfügung stehen, welche psychiatrische Behandlungen für Kinder anbieten würden (vgl. SFH-Bericht vom 16. August 2018: <<https://www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/afrika/athiopien.html>>, abgerufen am 17. Februar 2020). An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Schreiben der soeben zitierten Krankenhäuser nichts zu ändern (vgl. Sachverhalt oben, Bst. D.c), wonach sich die Unterstützung insbesondere darauf fokussiere, die Fähigkeiten der Eltern und Betreuungspersonen in Zusammenhang mit dem Krankheitsbild zu trainieren. Den Beschwerdeführenden ist zwar darin Recht zu geben, dass eine Autismus-spezifische Intensivtherapie in Äthiopien nicht zur Verfügung steht (was allerdings adäquate Behandlungsmöglichkeiten nicht ausschliesst) und die Behandlung nicht dem schweizerischen Standard entspricht. Dies vermag aber nichts daran zu ändern, dass davon ausgegangen werden kann, dass C.\_\_\_\_\_ - wenn auch unter erschwerten Bedingungen - der Zugang zur erforderlichen medizinischen Behandlung in seinem Heimatland gewährleistet ist und auch erhältlich gemacht werden kann. Die bloss geringe Anzahl an Psychiatern muss sich bei Verfügbarkeit anderen medizinischen und psychologischen Fachpersonals nicht zwingend negativ auf die Behandlungsmöglichkeit auswirken. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden gemäss Aktenlage vor der Ausreise keine finanziellen Probleme hatten (vgl. SEM-Akte A22/15, F24-25). Im Übrigen steht ihnen - wie die Vorinstanz zutreffend festhielt - die Möglichkeit offen, zur Überbrückung medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 1. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]).

#### **E. 6.4.4**

Angesichts obiger Erwägungen ist der Wegweisungsvollzug auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der in diesem Zusammenhang angerufenen Bestimmungen der Kinder- und Behindertenrechtskonvention nicht unzumutbar. Hinsichtlich des Vorbringens der Beschwerdeführenden, gemäss dem Bericht des Ambulatoriums der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste F.\_\_\_\_\_ vom 10. Mai 2019 werde für C.\_\_\_\_\_ empfohlen, eine Wohnumgebung in einem vertrauten Umfeld zu gewährleisten, ist Folgendes festzuhalten: Einerseits ist das SEM nicht an die medizinische Beurteilung zur rechtlichen Frage eines Wegweisungsvollzugs gebunden und andererseits kann die medizinisch fachliche Einschätzung der Zumutbarkeit nicht der asyl- und völkerrechtlichen Definition der Kriterien für einen zulässigen und zumutbaren Wegweisungsvollzug in einen bestimmten Staat gleichgesetzt werden. Auch der zu den Akten gereichte Entscheid des Departements des Innern des Kantons F.\_\_\_\_\_ vom 5. April 2019, wonach bereits die zuständige kantonale Behörde in Berücksichtigung des Kindeswohls von einer Umplatzierung der Familie in eine Kollektivunterkunft abgesehen habe, vermag nicht zu einer anderen Einschätzung hinsichtlich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen, zumal jenes mit dem vorliegenden Verfahren nicht in Zusammenhang steht. Sodann ist - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden - aufgrund der Aktenlage auch nicht nachvollziehbar, dass C.\_\_\_\_\_ in Äthiopien vor den Mitmenschen versteckt werden müsste und ein kindergerechtes Aufwachsen ausgeschlossen wäre. Ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, die mit einer psychiatrischen Erkrankung in Äthiopien verbunden sein können, ist dem SEM weiter darin zu folgen, dass nicht davon auszugehen ist, die Beschwerdeführenden und ihre Kinder - insbesondere C.\_\_\_\_\_ - wären in Äthiopien per se Stigmatisierungen ausgesetzt, die ein Leben in Würde verunmöglichten. Begünstigend kommt hinzu, dass sich die Beschwerdeführenden ihrerseits auf ein intaktes Familiennetz - unter anderem in J.\_\_\_\_\_ - stützen können (vgl. A5/14, Ziff. 3.01; A6/11, Ziff. 3.01; A21/18, F43). Dabei vermag auch das Vorbringen auf Beschwerdeebene, dass die Verwandten im Heimatland psychische Krankheiten als Fluch betrachten würden, zu keiner abweichenden Einschätzung zu führen, zumal die Beschwerdeführenden selber darlegten, abgesehen von der Grossmutter mütterlicherseits, welche gemäss den Angaben der Beschwerdeführenden Verständnis zeigte, bis anhin keine weiteren Verwandten über die diagnostizierte Erkrankung von C.\_\_\_\_\_ informiert zu haben.

#### **E. 6.4.5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG zu verneinen ist.

#### **E. 6.5**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung von C.\_\_\_\_\_ als zulässig und zumutbar. Dasselbe gilt für die Beschwerdeführenden und die beiden Geschwister von C.\_\_\_\_\_, die sich lediglich auf die Beziehung zu C.\_\_\_\_\_ berufen und keine alleine in ihrer Person betreffenden Vollzugshindernisse geltend machen.

#### **E. 6.6**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM das Vorliegen einer wiedererwägungsrechtlich relevanten Veränderung der Sachlage zu Recht und in Übereinstimmung mit der vorliegend massgeblich geltenden Rechtsprechung verneint hat.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Begleichung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.